

Artikel 32 EMRK

(1) Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den [Art. 33 EMRK](#), [Art. 34 EMRK](#), [Art. 46 EMRK](#) und [Art. 47 EMRK](#) befasst wird.

(2) Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so entscheidet der Gerichtshof.